

Ergänzende Erläuterungen für die Gewährung von Sach- und Personalausgaben

Sachausgaben

- a) Die Stiftung Aufarbeitung kann für alle anfallenden, regelmäßig wiederkehrenden sächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die für die Erreichung des Projektziels erforderlich sind, eine Verwaltungspauschale gewähren. Abhängig vom Umfang des Projektes kann ein Pauschalbetrag bis zur Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben gewährt werden.
- b) Um dem zuwendungsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen, ist vor der Auftragsvergabe mit einem Schätzwert von bis zu 1.000 Euro ohne MwSt. eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen. Bei Schätzwerten über der genannten Summe bis zu einer Höhe von 8.000 Euro ohne MwSt. sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen (so genannte freihändige Vergabe ohne förmliches Verfahren). Die so durchgeführten Markterkundungsverfahren sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Über die weitere Verwendung von technischen Geräten nach dem Ende der Projektlaufzeit behält sich die Stiftung Aufarbeitung eine Entscheidung vor.

In geeigneten Fällen kann die Stiftung Aufarbeitung über eine Leihgabe aus Stiftungseigentum entscheiden.

- c) **Reisekosten**
Dies sind alle Ausgaben für Fahrt- und Übernachtungskosten, die gemäß den entsprechenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetz (BRKG) - jedoch nicht über die bewilligten Sätze hinaus - als zuwendungsfähig erklärt werden können.

In besonderen Fällen kann ein Pauschalbetrag pro Tag und Person gewährt werden.

Personalausgaben

- a) Honorare/Entgelte sind zuwendungsfähig, soweit diese zur Erreichung des Projektzieles notwendig und angemessen sind.
- b) Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen, als vergleichbare Bundesbedienstete (so genanntes Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als nach den jeweils gültigen Angestellten-Tarifverträgen des Bundes sind ausgeschlossen.
- c) Mittel für Personalausgaben des Zuwendungsempfängers werden durch die Stiftung Aufarbeitung in Anlehnung an die geltenden tariflichen Regelungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Antragstellung (31. August) als Pauschalsummen bewilligt.
- d) Maximal zuwendungsfähig ist das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung inkl. der ggf. notwendigen Beiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung (U1) in Höhe von pauschal 25 % sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für die entsprechenden Arbeitnehmer. Vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlungen sind nicht zuwendungsfähig.